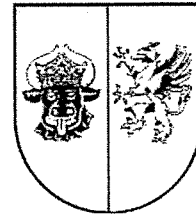


**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg

Mit Zustellungsurkunde

ReFood GmbH & Co. KG
An der Landwehr
17139 Malchin

Telefon: 0395 / 380 69
Telefax: 0395 / 380 69 562
E-Mail: @stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von:
Geschäftszeichen: StALU MS 52-571/1252-2/2017
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, den 17. Juli 2018

Bescheid ÄT 013-1/18

Der ReFood GmbH & Co. KG
An der Landwehr
17139 Malchin

wird auf Antrag vom 25.06.2018

gemäß

§ 8 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in Verbindung mit dem Antrag vom 27.10.2017 (Posteingang 14.11.2017)

**auf Änderung einer Biogasanlage nach § 16 BImSchG
i. V. m. den Nummern 8.6.2.1, 1.2.2.2, 8.13, 9.1.1.2 des Anhanges 1
der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV)**

nachstehende **Teilgenehmigung** erteilt.

A. Entscheidung

I. Entscheidungsumfang

1. Der Austausch der emissionsmindernden Abdeckung des Gärrestlagerbehälters II der Biogasanlage der ReFood GmbH & Co. KG am Standort 17139 Malchin, An der Landwehr, Gemarkung Malchin, Flur 15, Flurstücke 77 – 80 und Flur 16, Flurstücke 12, 13/5, durch ein gasdichtes Dach wird genehmigt.

Diese Teilgenehmigung umfasst die vollständige Entleerung des Gärrestlagerbehälters II (Flur 16, Flurstück 13/5) und den anschließenden Austausch des emissionsmindernden Zeltdaches des Gärrestlagerbehälters II gegen eine biogasdichte und an das Biogassystem der Biogasanlage angeschlossene Abdeckung.

2. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die nach § 72 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) erforderliche Baugenehmigung ein.

3. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die ReFood GmbH & Co. KG. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht im Zusammenhang mit der abschließenden Entscheidung über den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG.

II. Entscheidungsunterlagen

Als Entscheidungsunterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen lagen entsprechend §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d und 5 der 9. BImSchV folgende Unterlagen vor:

- Antragsunterlagen zur wesentlichen Änderung der bestehenden Biogasanlage BI. 1 – 420
- Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises BI. 421 - 424
Prüf-Nr. 04-2018-Su

Die unter II aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides und als Anlage gekennzeichnet.

II. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ist gemäß § 12 BImSchG an folgende Nebenbestimmungen gebunden:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides der Antragsgegenstand umgesetzt und mit dem dauerhaften Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Dieser Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Anlagen oder eine Kopie ist am Betriebsort aufzubewahren und den jeweiligen Aufsichtsbehörden auf Ver-

langen zur Einsicht vorzulegen.

- 1.3 Die Anlage ist antragsgemäß zu errichten und antragsgemäß zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes festgelegt ist.
- 1.4 Während der Durchführung der in I.1 genannten Maßnahmen und des Betriebs der geänderten Anlage sowie bei ihrer Unterhaltung sind der Stand der Technik, die einschlägigen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
- 1.5 Der Antragsteller hat den Maßnahmenbeginn, den Abschluss der Maßnahmen und die Inbetriebnahme des Antragsgegenstandes jeweils mindestens zwei Wochen vorher der Genehmigungsbehörde und dem Bauamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte anzuzeigen. Das StALU MS behält sich eine Inbetriebnahmeprüfung für die geänderte Behälterabdeckung vor.
- 1.6 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind anlagenspezifische Dokumente (z.B. Störfallkonzept, Explosionsschutzdokument, Brandschutzdokumente, Gefährdungsbeurteilung) auf Aktualität zu prüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Dies ist zu dokumentieren.
- 1.7 Spätestens mit der Inbetriebnahmeanzeige sind dem StALU MS folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Herstellerbescheinigung / Nachweis der gasdichten Ausführung der Abdeckung
 - überarbeitete Unterlagen gemäß Auflage 1.6

2. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 2.1 Gasspeichermembranen sind entsprechend ihrer Belastung gasdicht und druckfest sowie medien-, UV-, temperatur- und witterungsbeständig auszuführen.

Die Temperaturbeständigkeit richtet sich nach der praktischen Relevanz. Bei Doppelmembranspeichern richtet sich die Beständigkeit der Innenmembran nach den Extremtemperaturen im Gasraum und im Membranzwischenraum. Außenmembranen müssen temperaturbeständig von -30 bis +70°C sein. Membranen müssen mindestens dem Kriterium normal entflammbar entsprechen.
- 2.2 Die Einhaltung der Anforderungen in **Punkt 2.1** ist vor Inbetriebnahme gegenüber dem StALU MS durch Herstellerbescheinigung zu belegen. Alternativ ist die Eignung der Gasspeichermembran durch eine Prüfung und eine hierauf basierende Prüfbescheinigung einer hierfür zugelassenen Mess- oder Prüfstelle bzw. eines qualifizierten Sachverständigen nachzuweisen. Wird in der Hersteller- bzw. Prüfbescheinigung eine Lebensdauer der Membran garantiert, ist die Membran vor Ablauf der Frist nach **Punkt 2.3** zu überprüfen. Wird keine Lebensdauer angegeben, ist eine Lebensdauer von drei Jahren anzunehmen.
- 2.3 Soll die Membran über die garantierte bzw. bei Fehlen der Garantie über 3 Jahre Lebenszeit hinaus betrieben werden, ist die Eignung durch eine Prüfung des Herstellers oder einer hierfür zugelassenen Mess- oder Prüfstelle bzw. eines qualifizierten Sachverständigen nachzuweisen. In dem Prüfvermerk ist die Restlebenszeit oder der Zeitpunkt der nächsten Prüfung zu bescheinigen.

Alternativ kann die Eignung durch eine ein- bis zweijährliche gutachterliche Prüfung mittels Gaskamera oder alternativer Methoden nachgewiesen werden. Die Prüfungsergebnisse und die daraus resultierenden Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Auf die vorgenannte Prüfung kann verzichtet werden, wenn bei doppelwandigen Gasspeichern der Membranzwischenraum am Zu- und Abströmbereich mit Sensoren ausgestattet wird, die durch kontinuierliche Erfassungen Undichtigkeiten der Membran erkennen lassen (z. B. H₂S, CH₄, Gesamt-C_{org}). Die kontinuierliche Erfassung kann unter nachfolgend aufgeführten Bedingungen durch eine diskontinuierliche, alle sechs Stunden wiederkehrende, Messung ersetzt werden. Hierzu sind Messplätze in Anlehnung an Nummer 5.3.1 der TA Luft einzurichten, die reproduzierbare Messergebnisse erzielen lassen. Die Messergebnisse sind in geeigneter Weise so zu erfassen, dass Abweichungen vom Normalzustand unmittelbar erkannt werden können. Bei diskontinuierlicher Überwachung ist im Membranzwischenraum an geeigneter Stelle ein Gaswarngerät zu installieren, das bei Überschreitung der unteren Explosionsgrenze einen Alarm auslöst. Bei plötzlichem Druckabfall in gaserzeugenden Anlagenteilen sind vor dem Einleiten von Maßnahmen zu einer Erhöhung des Betriebsdruckes anlassbezogene Messungen vorzunehmen, um eine Undichtheit der Membran auszuschließen.

- 2.4 Das Gas aus dem gasdicht abgedeckten Endlager (Gärrestlager) ist der Gasverbrauchseinrichtung zuzuführen.

Die bei der Entnahme des Gärrestes entstandenen Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

3. Baurechtliche Nebenbestimmung

Die Genehmigung gilt nur im Zusammenhang mit dem Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises Nr.: 04-2018-Su vom 01.03.2018. Die genannten Prüfergebnisse und Bemerkungen (Ziffern 9.1 bis 9.4 sowie 10.1 bis 10.7) sind zu erfüllen und zu beachten. Die geforderten Abnahmen sind gemäß Prüfbericht beim Prüfenieur für Brandschutz, Herrn Suhr, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte anzuzeigen.

B Begründung

1. Sachverhalt

Die ReFood GmbH & Co. KG, An der Landwehr, 17139 Malchin, betreibt am Standort 17139 Malchin, Gemarkung Malchin, Flur 15, Flurstücke 77, 78, 79, 80 und Flur 16, Flurstücke 13/5, 12 basierend auf den Bescheiden G 042/06, ÄG 018/08 und ÄG 037/13 sowie diversen Anzeigenbescheiden eine Biogasanlage und hat am 27.10.2017 (Posteingang 14.11.2017) einen Antrag auf wesentliche Änderung ihrer Biogasanlage gestellt, beinhaltend den Austausch der Abdeckung auf dem Gärrestlager II und die Errichtung und den Betrieb eines weiteren Gärrestlagers (III).

Die ReFood GmbH & Co. KG hat am 25.06.2018 im Zusammenhang mit dem o.g. Antrag nach § 16 BlmSchG vom 27.10.2017 für die Biogasanlage einen Antrag auf Teilgenehmigung gemäß § 8 Abs. 1 BlmSchG für den Austausch der emissionsmindernden Abdeckung des Gärrestlagerbehälters II durch ein gasdichtes Dach gestellt.

Diese Teilgenehmigung beinhaltet die unter A.I Punkt 1 aufgeführten Hauptbauteile und Verfahren.

Mit E-Mail vom 13.07.2018 wurde die Antragstellerin gemäß § 28 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) zur Teilgenehmigung angehört und erhielt Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Hiervon machte die ReFood GmbH & Co. KG telefonisch am 16.07.2018 Gebrauch.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Nr. 2 a) der Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung (ImmSchZustLVO M-V) und § 3 (1) der Landesverordnung für die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag und somit auch für die damit im Zusammenhang stehende Entscheidung nach § 8 Abs. 1 BImSchG sachlich und örtlich zuständig.

2.2 Verfahren

Für das Vorhaben wird ein Genehmigungsverfahren nach den §§ 16, 10 BImSchG i. V. m. den Nummern 8.6.2.1, 1.2.2.2, 8.13 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV durchgeführt.

Für die Änderung der Biogasanlage ist nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. v. m. Nr. 8.4.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurde festgestellt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war somit entbehrlich. Dieses Ergebnis wurde am 18.06.2018 im Amtlichen Anzeiger des Landes M-V Nr. 24 sowie auf den Internetseiten des StALU MS und des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG veröffentlicht.

Aufgrund der Zuordnung der Biogasanlage Malchin als Anlage nach Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erfolgte ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Am 12.03.2018 erfolgten die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen im Amtlichen Anzeiger Nr. 10, auf der Internetseite des StALU MS, auf der Internetseite des Landkreises MS, im Malchiner Generalanzeiger und im Nordkurier. Die Antragsunterlagen lagen vom 19.03.2018 bis 19.04.2018 im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) sowie im Amt Malchin am Kummerower See, im Amt für Bau und Liegenschaften zur Einsichtnahme aus. Einwendungen waren vom 19.03.2018 bis einschließlich 19.05.2018 möglich. Es wurde keine Einwendung erhoben. Der Erörterungstermin wurde daher abgesagt.

Für die Entscheidungsfindung über den o.g. Antrag auf Teilgenehmigung wurden folgende Stellungnahmen berücksichtigt:

<u>Behörde</u>	<u>Stellungnahme vom</u>
- Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat, (Bauamt)	15.01.18; 08.05.18; 19.06.18; 25.06.18
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Arbeitsschutz und technische Sicherheit Regionalbereich Süd, Standort Neubrandenburg (LAGUS M-V)	28.12.2017
- StALU MS, Dezernat 20	21.12.2017
- Amt Malchin am Kummerower See (Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens)	14.12.2017

2.3 Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 8 Abs. 1 BImSchG soll auf Antrag eine Genehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

1. ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
2. die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
3. eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

1. **Berechtigtes Interesse an der Erteilung der Teilgenehmigung**

Die ReFood GmbH & Co. KG hat ein berechtigtes Interesse an dieser Teilgenehmigung bezüglich des Austauschs der Behälterabdeckung auf dem Gärrestlager II der Biogasanlage nachgewiesen. Dies begründet sich insbesondere mit der Notwendigkeit einer vollständigen Entleerung des Gärrestlagers II für diese Maßnahme. Die vollständige Entleerung des Behälters ist jedoch betriebsbedingt nur noch bis Ende Juli/ Anfang August möglich.

2. **Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen**

Die materielle Rechtmäßigkeit der Genehmigung beurteilt sich nach § 8 (1) i.V. m. 6 (1) BImSchG. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen für den unter A I.1 der Genehmigung aufgeführten Gegenstand der Genehmigung liegen unter Beachtung der unter A.III festgelegten Nebenbestimmungen vor. Insbesondere sind die sich gemäß § 6 (1) Nr. 1 i.V.m. § 5 BImSchG ergebenden Pflichten des Betreibers, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft i.S.d. § 5 (1) Nr. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen diese i.S.d. § 5 (1) Nr. 2 BImSchG getroffen wird, erfüllt. Die Anforderungen an die Schutzpflicht i.S.d. § 5 (1) Nr. 1 BImSchG und die Vorsorge gemäß § 5 (1) Nr. 2 BImSchG werden insbesondere durch die unter Nr. 1.1 bis 2.4 des Bescheides festgelegten Nebenbestimmungen sichergestellt.

Nach Beurteilung der eingereichten Antragsunterlagen sowie der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen die Pflichten nach § 5 BImSchG erfüllt werden. Der Austausch der Behälterabdeckung erfolgt entsprechend dem Stand der Technik.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes im Sinne des § 6 (1) Nr. 2 BImSchG stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren werden bei antragsgemäßer Ausführung und antragsgemäßigem Betrieb der geänderten Anlage sowie unter Berücksichtigung der Forderungen in den Nebenbestimmungen nicht hervorgerufen. Insbe-

sondere stellt der Austausch der Behälterabdeckung keinen Eingriff im Sinne des Naturschutzrechts dar und berührt keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände aus § 44 (1) BNatSchG.

Baurechtliche Zulässigkeit

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wird von der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB der an diesem Standort befindlichen Betriebe mitgezogen.

Die nächstgelegene betriebsfremde Wohnbebauung befindet sich nordwestlich in ca. 1 km Entfernung.

Die Stadtvertretung Malchin hat mit Schreiben vom 14.12.2017 gemäß § 36 (1) BauGB das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben erteilt.

Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben bei Erfüllung der Nebenbestimmungen nicht entgegen.

3. Vorläufige Beurteilung

Nach vorläufiger Prüfung kann im Hinblick auf § 6 (1) Nr. 1 und 2 BImSchG im Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden, da dem Vorhaben aus derzeitiger Sicht keine öffentlichen Belange entgegenstehen und keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 BImSchG zu erwarten sind. Zudem kann die geänderte Abdeckung unabhängig von dem beantragten neuen Gärrestlager, für welches gegenwärtig die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen noch nicht abgeschlossen ist, betrieben werden.

In der Gesamtwürdigung wird daher eingeschätzt, dass unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt werden.

Dem Antrag ist deshalb zu entsprechen.

Begründung der Nebenbestimmungen

Gemäß § 12 (1) BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Nebenbestimmungen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die Nebenbestimmungen unter Punkt A.III des Bescheids sind notwendig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG sicherzustellen, damit schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Allgemeine Nebenbestimmungen

Diese Nebenbestimmungen 1.1 bis 1.7 sind erforderlich, um einen sicheren Anlagenbetrieb entsprechend dem Stand der Technik zu gewährleisten und damit die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG sicherzustellen, schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu vermeiden und Vorsorge gegen das Entstehen

schädlicher Umwelteinwirkungen und sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen.

Die Anzeigen des Beginns, der Fertigstellung und der Inbetriebnahme (Auflage 1.5) sind erforderlich, um der Behörde ein rechtzeitiges Einschreiten in der jeweiligen Bauphase zu ermöglichen, sofern Nebenbestimmungen des Bescheides nicht erfüllt werden oder die Anlage nicht antragsgemäß geändert wird.

Die Befristung der Bestandskraft der Genehmigung (Auflage 1.1) wird gemäß § 18 (1) Nr. 1 BImSchG festgelegt. Hiernach erlischt die Genehmigung, wenn nicht innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist mit der Errichtung oder dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird. Die hier festgelegte Frist ist angemessen. Mit dieser Nebenbestimmung soll verhindert werden, dass von einer Genehmigung erst Gebrauch gemacht wird, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben und es soll der Erteilung von Genehmigungen auf Vorrat entgegengewirkt werden.

Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Zum Zwecke der Umsetzung der aktuell gültigen Anforderungen an den Betrieb von Biogasanlagen sind die Nebenbestimmungen **2.1 bis 2.3** in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erforderlich. Hiermit wird der Stand der Technik für Gasspeichermembranen geregelt. Es soll vermieden werden, dass Luftschadstoffe (insbesondere CH₄) freigesetzt werden. Ferner sollen Qualitätsanforderungen an Gasspeichermembranen gewährleistet werden, um somit mögliche Explosionsgefahren auszuschließen. Entsprechend dem Gefahrenpotential von Biogasanlagen sind regelmäßig wiederkehrende Prüfungen zur Überwachung des sicheren und störungsfreien Anlagenbetriebes durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Auflage **2.4** ist zur Umsetzung der Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG erforderlich.

Bau- und brandschutzrechtliche Nebenbestimmung

Diese Nebenbestimmung basiert auf den §§ 12, 14 und 81 der Landesbauordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und stellt die Gewährleistung des vorbeugenden und baulichen Brandschutzes sicher.

Begründung der Kostenfestsetzung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 2 bis 4 und 11 bis 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V).

Die Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG i. V. m. der Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG ist gemäß § 2 VwKostG M-V i.V.m. § 1 ImmSchKostVO M-V eine kostenpflichtige Amtshandlung.

Die ReFood GmbH & Co. KG hat entsprechend § 11 VwKostG M-V mit Ihrem Antrag vom 25.06.2018 Anlass zu diesem Verfahren gegeben und deshalb die Kosten zu tragen.

Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht aus Effektivitätsgründen im abschließenden Bescheid.

C Hinweise

1. Die Bescheide G 042/06 vom 17.04.2007, ÄG 018/08 vom 30.06.2008 und ÄG 037/13 vom 23.10.2013 des StALU MS (Ursprungsbescheide) einschließlich ihrer Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen), die Grundlage für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen für den Bau und den Betrieb der Biogasanlage mit einem BHKW am Standort Malchin, Gemarkung Malchin, Flur 15, Flurstücke 77, 78, 79, 80 und Flur 16, Flurstücke 13/5, 12 sind, und ihrer Hinweise bestehen weiterhin parallel fort. Diese Änderungsgenehmigung tritt als selbstständiger Verwaltungsakt zu den Ursprungsgenehmigungen hinzu. Im Falle der Änderung von Nebenbestimmungen der Ursprungsbescheide mit dieser Genehmigung gelten die Bestimmungen dieser Genehmigung.
2. Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.
3. Gemäß § 15 (1) BlmSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 (1) S. 2 BlmSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, erforderlich sein können.
4. Kommt der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BlmSchG nicht nach und betreffen die Auflage, die Anordnung oder die Pflicht die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 (1) BlmSchG den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage, der Anordnung oder der Pflichten aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BlmSchG untersagen.
5. Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 BlmSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann die Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Zweck des Gesetzes (BlmSchG) dadurch nicht gefährdet und dies rechtzeitig vor Ablauf der Frist beantragt wird.
6. Gemäß § 62 (1) BlmSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 (1) BlmSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Gemäß § 62 (2) BlmSchG handelt ferner ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 (1) oder (3) BlmSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht und wer entgegen § 15 (2) S. 2 BlmSchG eine Änderung vornimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs.1 S.2 VwGO i. V. m. § 13a Nr.1 GerStrukGAG MV Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung allein kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg erhoben werden.

Im Auftrag

